

Papstthum im Mittelalter, Münster 1877—1887, 2 Bde.). Prägnant und kurz zeichnet ein neuerer Staatsrechtslehrer den mittelalterlichen Glaubenssatz also: L'union de l'église et de l'état était fondée sur l'unité de la foi: on était à la fois croyant et citoyen. . . C'est, au fond, pour ce motif que l'hérésie était punie comme un attentat aux lois politiques (E. de Laveleye, Le gouvernement dans la démocratie I, 2^e éd., Paris 1892, 108). War die Glaubenseinheit als Voraussetzung der Hierokratie nicht durchgeführt, wie unter den heidnischen Cäsaren des Urchristenthums oder nach den zertrümmerten Schlägen der Reformation, so mußte auch das Verhältnis von Staat und Kirche sofort auf eine neue Basis gestellt werden, die dem Wechsel der Umstände verhältnißvolle Rechnung trug. Sofern der Staat nur die gottgewollte Unabhängigkeit der Kirche in Lehr, Zucht und Verfassung nicht antastet (s. d. Art. Appellatio tamquam ab abusu, Cäsaropapie und Jus circa sacra) und sich seiner immensen Aufgabe bewußt bleibt, in erster Linie für das zeitliche Wohl der Staatsbürger zu sorgen und die Ordnung der Heilsangelegenheiten der von Christus gestifteten Kirche zu überlassen (s. d. Art. Staat XI, 680 ff.), so hindert nichts daran, mit Leo XIII. die volle Selbständigkeit des Staates auf allen zuständigen Gebieten als einer gottgegebenen, unabhängigen und coordinirten Institution zu proclamiren (vgl. die Encyclica Leonis XIII. „Immortale Dei“ vom 1. November 1885, bei Denzinger n. 1706: Deus humani generis procuracionem inter duas potestates partitus est, scil. ecclesiasticam et civilem, alteram quidem divinis, alteram humanis rebus praepositam. Utraque est in suo genere maxima . . . unde aliquis velut orbis circumscribitur, in quo sua cujusque actio jure proprio vertatur). Zur freien Höhe der staatsrechtlichen Anschauungen eines Leo XIII. hat sich freilich Bonifatius VIII. nicht zu erheben gewußt, wenn er auf dem Standpunkte seiner Zeit das hierokratische Staatsrecht nicht zwar zu dogmatisiren, wohl aber in ein lüdenloses, auch mit päpstlicher Autorität umkleidetes System zu bringen suchte. Man würde in der That den großen Papst von der Anklage Döllingers (Das Papstthum [Neubearbeitung von Janus durch J. Friedrich], München 1892, 68), daß „er für seine biblische Begründung dieser Entscheidung die klarsten Schriftstellen gewaltsam zu verdrehen gezwungen war“, nur schwer entlasten können, wenn man nicht als Entschuldigung den Umstand geltend machen würde, daß die Canonisten des Mittelalters überhaupt statt des literalen den allegorisch-mystischen Schriftsinn ungebührlich zu bevorzugen gewohnt waren (vgl. Panormitan. zu c. 13, X 2, 1 [Comm. in Decret. libr. III, Venet. 1617, 22]: Omnia illa ponderanda sunt, cum Christus sere semper loqueretur figurative). Man sind es gerade die zwei anfälligsten Haupt-

sätze von den „beiden Schwertern“ einer- und dem päpstlichen Ein- und Absetzungsrecht andererseits, welche, statt durch Berufung auf das positive Gewohnheitsrecht, vielmehr durch unglücklich gewählte Schrifttexte, also theologisch, gestützt werden. Daß neben dem geistlichen auch „das weltliche Schwert in der Gewalt der Kirche sei“, wird in ganz unzulässiger Weise aus Luc. 22, 38 (vgl. Matth. 26, 52) begründet, wie andererseits die bekannte Aufforderung Gottes an Jeremias (Jer. 1, 10) die unbefchränkte Vollmacht des Papstes zur Ein- und Absetzung der Fürsten darthun soll. Man hat beide Sätze bis in die neueste Zeit zwar durch die verschiedensten Auslegungskünste abzuschwächen oder als harmlos hinzustellen sich bemüht; allein wer unparteiisch die Andeutungen der Bulle mit den sonstigen Äußerungen Bonifatius' VIII. und seiner Gewährsmänner vergleicht, muß finden, daß derselbe doch ein sehr weitgehendes Recht auf die Ordnung und Gestaltung rein weltlicher Angelegenheiten für sich in Anspruch genommen hat. Philipp der Schöne war der erste Fürst Europa's, der den päpstlichen Machtansprüchen wie einen principellen so auch erfolgreichen Widerstand entgegensetzte, nachdem die Hohenstaufen in ihrem politischen Kampfe mit dem Papstthum sich verblutet hatten (vgl. G. Vechler, Der Kirchenstaat und die Opposition gegen den päpstlichen Absolutismus im Anfange des 14. Jahrhunderts, Leipzig 1870, 12 ff.; J. Langen, Gesch. der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III., Bonn 1893). Allerdings war der Papst zur Ausübung der ihm vom Mittelalter übertragenen und zugestandenen Rechte auch formell um so mehr berechtigt, als selbst weltliche Große, wenn sie in Noth waren, ihm anstandslos die Befugniß zuerkannten, Fürsten zu richten und abzusetzen (vgl. Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre II, Bruxelles 1847, 421. 604 ss.). Allein Bonifatius VIII. spricht zur Begründung dessen mit dünnen Worten den aus dem hl. Bernhard von Clairvaux (s. ob.) entlehnten Satz aus daß auch „das weltliche Schwert sich in der Gewalt der Kirche befinde“, also nicht etwa bloß „ihr zur Verfügung stehe“, wie Manning (The Vatican Decrees in their bearing on Civil Allegiance, London 1875, 65) abgeschwächt. Da aber die zur Umgehung dieser Schwereigkeit erfundene Hypothese von „drei Schwertern“, nämlich dem geistlichen und dem zeitlichen der Kirche neben „dem zeitlichen der Fürsten, welches letztere ganz in der Hand der Fürsten liegt“ (Fugger-Glött, Die Staatsgefährlichkeit der römischen Kirche, Regensburg 1875, 41), klar durch die canonischen Rechtsquellen widerlegt wird (vgl. die Glosse zu c. 1 Extr. co. 1, 8: Ex ipsis verbis Domini Satis est“ datur intelligi, esse duos gladios in Ecclesia, non plures nec pauciores), so leistet die Bulle allerdings der Fiction Vorwand, als ob die weltliche Gewalt nur ein Ausfluß der geistlichen und die Fürsten bloße Beauftragte, Diener,